

BEBAUUNGSPLAN NR. 75/21  
„PV-ANLAGE IM BEREICH DES KIRSTAGEBAUS  
SOPHIENHOF NORD 2“  
STADT NEUSTRELITZ  
LANDKREIS MECKL. SEENPLATTE



FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ



STADT  
LAND  
FLUSS

PARTNERSCHAFT MBB HELLWEG & HÖPFNER

Dorfstraße 6, 18211 Rabenhorst

Fon: 038203-733990

Fax: 038203-733993

info@slf-plan.de

www.slf-plan.de

PLANVERFASSER

---

BEARBEITER

M.Sc. Lisa Menke  
Dipl.-Ing. Oliver Hellweg

---

PROJEKTSTAND

Entwurf

---

DATUM

24.08.2021

---

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	- 1 -
2.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 1 -
3.	Funktionsprinzip des Besonderen Artenschutzes.....	- 3 -
4.	Planinhalte .....	- 4 -
5.	Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG).....	- 6 -
6.	Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung .....	- 8 -
7.	Bewertung .....	- 9 -
7.1.	Schutzgebiete.....	- 9 -
7.2.	Geschützte Biotope.....	- 11 -
7.3.	Biotopstruktur.....	- 12 -
7.4.	Bewertung nach Artengruppen.....	- 13 -
8.	Zusammenfassung.....	- 25 -

## 1. Anlass

Die Stadt Neustrelitz beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75/21 „PV-Anlage im Bereich des Kiestagebaus Sophienhof Nord“ (Nr. 106 – Ks). Geplant sind auf Grundlage der Festsetzungen der Bau und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich der Stadt Neustrelitz.

Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung des benötigten Baurechts erforderlich.

In der vorliegenden Planung wird das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 der BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Anlage“ festgesetzt. Zulässig sein sollen die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie als aufgeständertes System inkl. der zugehörigen Nebenanlagen. Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Sondergebiet wird mit 0,5 festgesetzt.

Im Zuge der Planung und Planrealisierung sind die Belange des im Bundesnaturschutzrecht verankerten Artenschutzes zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu prüfen, ob bzw. in welchem Ausmaß das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne von § 44 BNatSchG (s.u.) verursachen kann. Der vorliegende Fachbeitrag legt dar, inwieweit diesbezüglich gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG grundsätzlich relevante Tier- und Pflanzenarten (Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vom Vorhaben betroffen sein können.

## 2. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

*„Es ist verboten,*

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)*“

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

*(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

Im Rahmen der *Bewertung von Vorhaben* und ihren Auswirkungen auf den Besonderen Artenschutz sind, wie die nachfolgende Abbildung verdeutlicht, somit alle europäischen Vogelarten sowie auf Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistete Tiere und Pflanzen zu berücksichtigen.

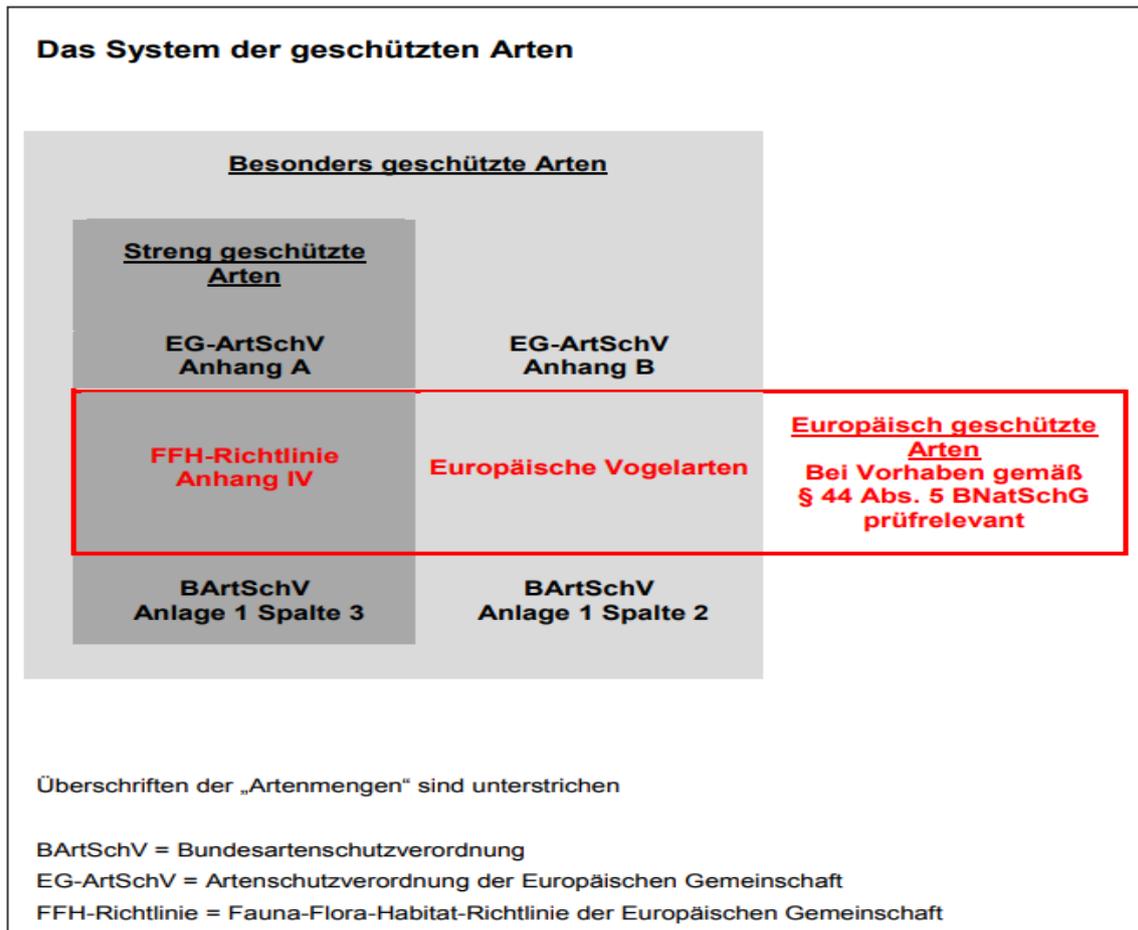


Abbildung 1: Schema zur Ableitung der Europäisch geschützten Arten, die bei Vorhaben gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG prüfrelevant sind. Quelle: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte\\_arten.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/geschuetzte_arten.pdf), abgerufen am 04.05.2018.

### 3. Funktionsprinzip des Besonderen Artenschutzes

Die §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG befassen sich unter entsprechender vorhabenbezogener Einschränkung durch § 44 Abs. 5 BNatSchG in Bezug auf europäische Vogelarten und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (vgl. Abb. 1) mit den Verboten:

1. Nachstellen, fangen, verletzen und Töten wild lebender Tiere sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen (Tötungsverbot),
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (Störungsverbot),
3. Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere (Zerstörungsverbot).

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG bezieht sich auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen (Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit dem Tötungsverbot ist wesentlich, dass insbesondere das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 28.04.2016 (Az. 9 A 9.15, Rn. 141) auf folgende, für die artenschutzrechtliche Prognose wesentliche, Voraussetzungen hingewiesen hat:

Die im Rahmen des besonderen Artenschutzes zu betrachtenden Arten leben nicht in unberührter Natur, sondern in vom Menschen gestalteten Naturräumen mit jeglichen damit verbundenen anthropogenen Elementen und Gefahren, die insofern auch Teil des sog. *Allgemeinen Lebensrisikos* der jeweils zu betrachtenden Arten sind. Das Allgemeine Lebensrisiko der im Umfeld des Vorhabens wild lebenden Arten wird insbesondere geprägt durch die Ge-

fahren des Straßenverkehrs und der Prädation durch Haustiere. Unter anderem diese anthropogenen Gefahren gehören zum sog. Grundrisiko der im Umfeld wild lebenden Arten. Das vorhabenbezogene Grundrisiko einer Art ist insofern *kein Nullrisiko*.

Desweiteren hat u.a. das o.g. höchstrichterliche Urteil klargestellt, dass nur dann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos gegeben ist, wenn das Vorhaben das *Hinzutreten besonderer Umstände* hervorruft.

Dies gilt im übertragenen Sinne auch für das Störungsverbot. So ist die Störfähigkeit beispielsweise bei siedlungstypischen Arten in Bezug auf anthropogene Einflüsse erheblich geringer als diejenige der in ausschließlich naturnahen, siedlungsfernen und störungsarmen Habitaten lebenden Tiere. Unter diesem Aspekt stets zu beachten ist, dass eine Störung im artenschutzrechtlichen Sinne nur dann erheblich und relevant ist, „*wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“ Bei siedlungstypischen Arten ist die Schwelle zu einer vorhabenbedingten Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population erheblich höher als bei *ausschließlich* siedlungsfernen lebenden Arten.

Im Hinblick auf das Zerstörungsverbot ist stets zu unterscheiden zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die saisonal (also pro Brut- und/oder Rastperiode) wechseln und solchen, die eine gewisse Stetigkeit aufweisen. Eine vom (eingeschränkt mobilen und stenöken) Eremiten besetzte, vermulmte alte Steileiche weist beispielweise eine weitaus höhere Stetigkeit und artenschutzrechtliche Relevanz auf, als das in der Regel jährlich neu innerhalb oft saisonal wechselnder Reviere angelegte Nest eines (sehr mobilen und habitatflexiblen) Gehölz- oder Bodenbrüters.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich sind, ist zwingend das bundesrechtliche Grundprinzip der *Verhältnismäßigkeit* anzuwenden. Dies bedeutet, dass die ggf. erforderliche Vermeidung des vorhabenbezogenen Eintritts auch artenschutzrechtlicher Verbote stets mit den *mildesten wirksamen Mitteln* erfolgen muss.

## 4. Planinhalte

Das Plangebiet befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Neustrelitz, nordöstlich von Neustrelitz, im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte auf der Fläche des Kiestagebaus Sophienhof Nord. Mit ca. 8,57 ha nimmt das Vorhaben ca. 20,2 % des Vorranggebietes für die Rohstoffsicherung ein. Es ist vorgesehen, die Bewirtschaftung der Kiesfelder für die Dauer der Errichtung und des Betriebes der PV-Anlage (25 Jahre) zu unterbrechen. Somit wird gewährleistet, dass nur ein untergeordneter Teil des Vorranggebietes für die Energiegewinnung bebaut und genutzt werden kann. Zudem ist der Betrieb der PV-Anlage als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für 25 Jahre und die bergbauliche Nutzung gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 05.12.2003 als Folgenutzung festgesetzt.

Das Umfeld des Planvorhabens wird geprägt durch landwirtschaftliche Flächen im Süden und Westen, Magerrasenkomplexe des alten Truppenübungsplatzes Rudow im Norden, vor allem aber durch die starken Abbautätigkeiten auf dem Gebiet des Kiestagebaus. Östlich schließt sich die bereits errichtete PV-Anlage des B-Plan Nr. 74/18 an.

Die Vorhabenfläche liegt in einer Entfernung von ca. 1.000 m zur Stadt Neustrelitz im Süden, weitere Ortschaften liegen mehr als 3 km vom Vorhaben entfernt.

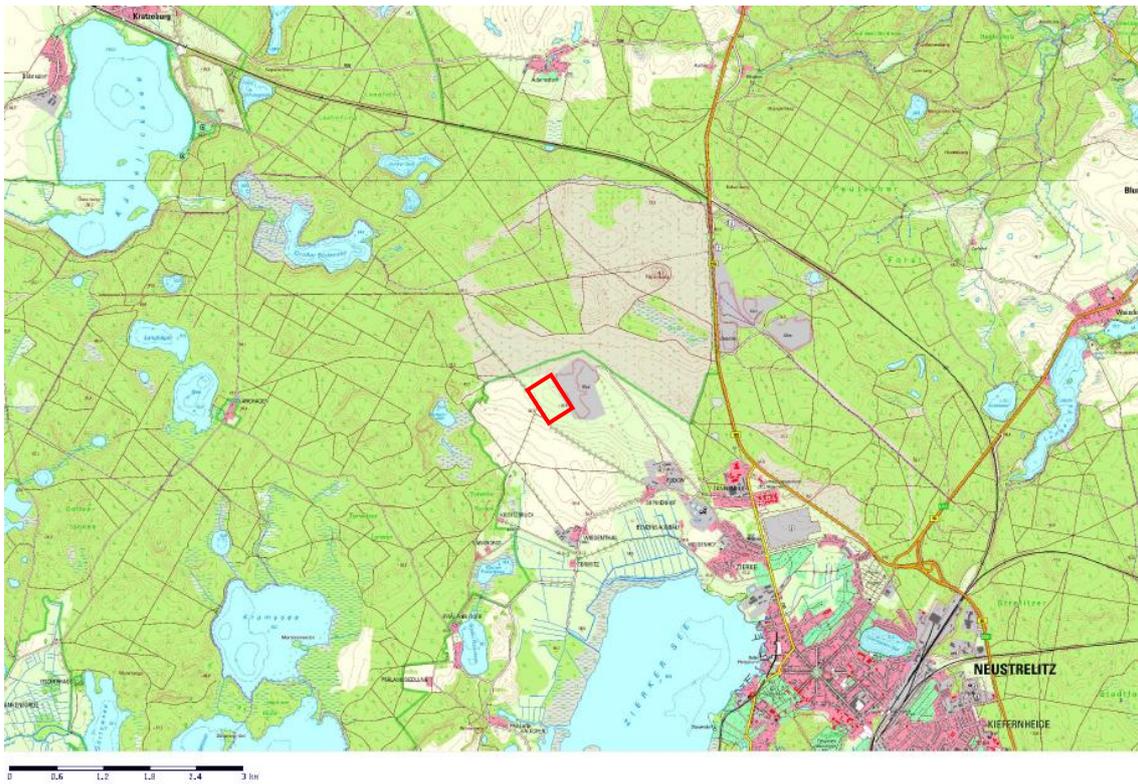


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot) auf der Topografischen Karte. Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2021.



Abbildung 3: Lage des Plangebietes (rot) auf dem Luftbild. Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2021.

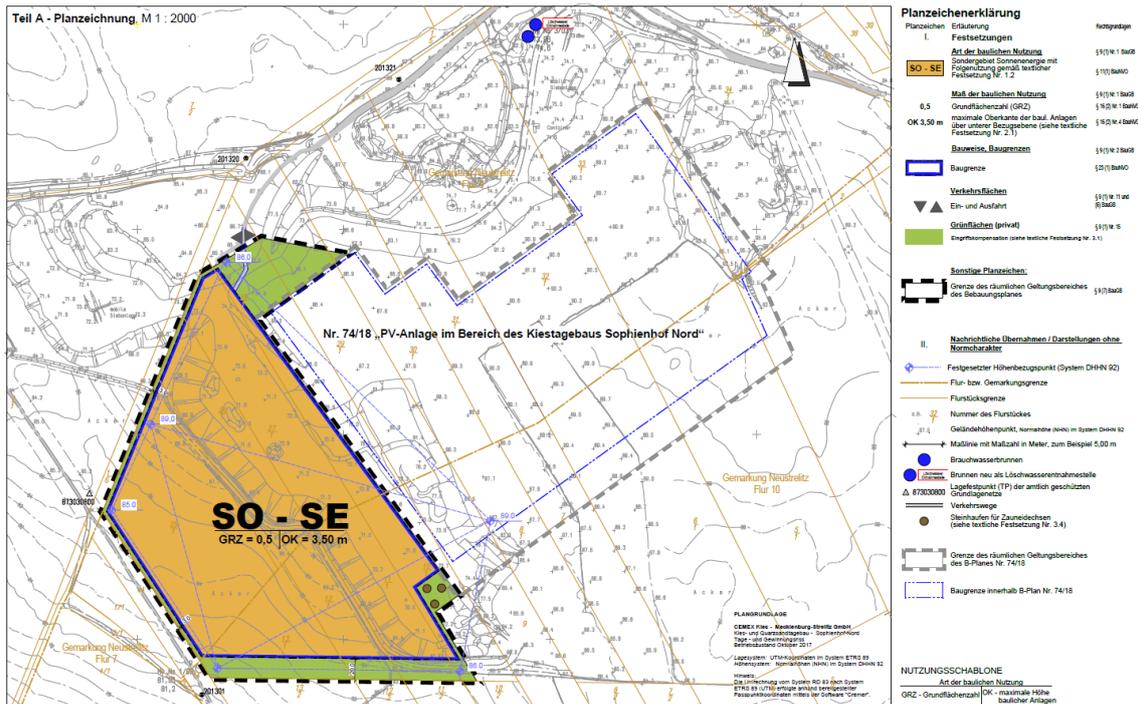


Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplan. Stand 01.06.2021.

## 5. Artenschutzrechtliche Grundlage (§ 44 BNatSchG)

§ 44 Abs. 1 BNatSchG benennt die zu prüfenden, artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

„Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote). (...)

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt Folgendes:

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für

*Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Mit diesen Regelungen sind die im hiesigen Kontext relevanten gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt und allein maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen nach BlmSchG.

Kann ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nicht ausgeschlossen werden, besteht die Möglichkeit der Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG: Demnach können die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, u.a. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf allerdings nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art – bezüglich derer die Ausnahme zugelassen werden soll - nicht verschlechtert.

## 6. Räumliche Lage und Kurzcharakterisierung

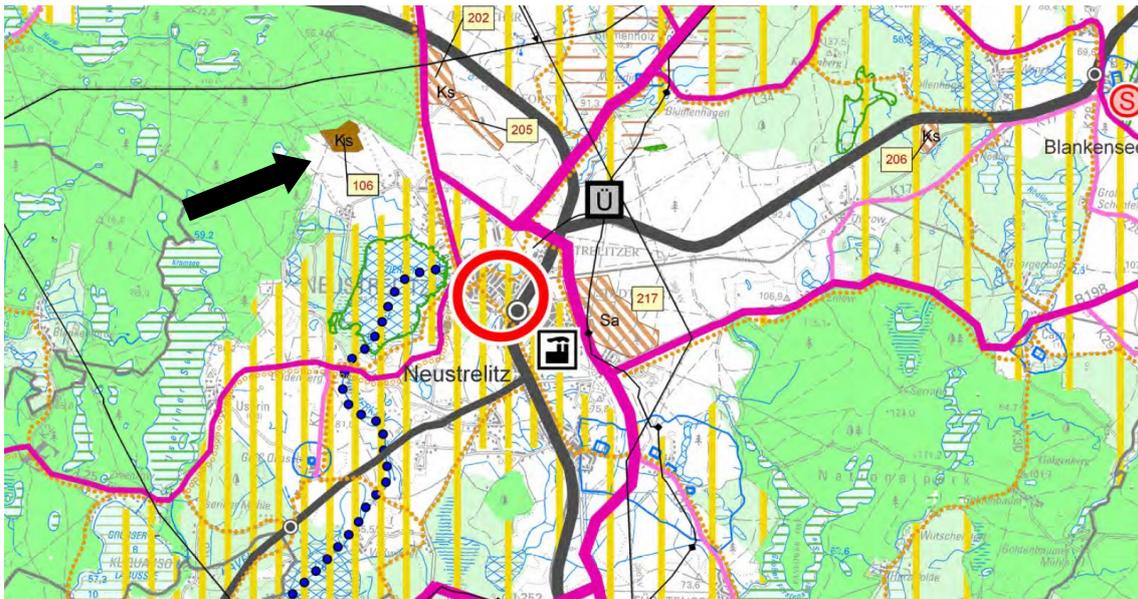


Abbildung 5: Gesamtkarte (Ausschnitt) des RREP Mecklenburgische Seenplatte 2011, Pfeil=Lage des geplanten Vorhabens.

Das Plangebiet ist im RREP Mecklenburgische Seenplatte 2011 als Vorranggebiet Rohstoffsicherung zum Abbau von Kiessanden ausgewiesen. Durch die Ausweisung von Vorranggebieten zur Rohstoffsicherung sollen die abbauwürdigen oberflächennahen Bodenschätze Westmecklenburgs (Kiessand, Sand und Ton) für eine langfristige regionale und überregionale Rohstoffversorgung gesichert und räumlich geordnet gewonnen werden (RREP MS, S.99). Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 4 ROG Gebiete, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Nutzungen, Funktionen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind. Vorranggebiete haben den Rechtscharakter von Zielen der Raumordnung und haben keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen (RREP MS, S.30).

Entsprechend den Vorgaben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung M-V kann für eine zeitlich befristete Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ca. 49 % der im RREP MS 2011 ausgewiesenen Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung in Anspruch genommen werden. Diesem Grundsatz kommt das Vorhaben mit einem Flächenanteil von ca. 28,2 % in jedem Falle nach. Bezieht man die Fläche des östlich angrenzenden B-Plans 74/18 mit ein, wird ein Flächenanteil von ca. 48,4 % erreicht.

## 7. Bewertung

### 7.1. Schutzgebiete

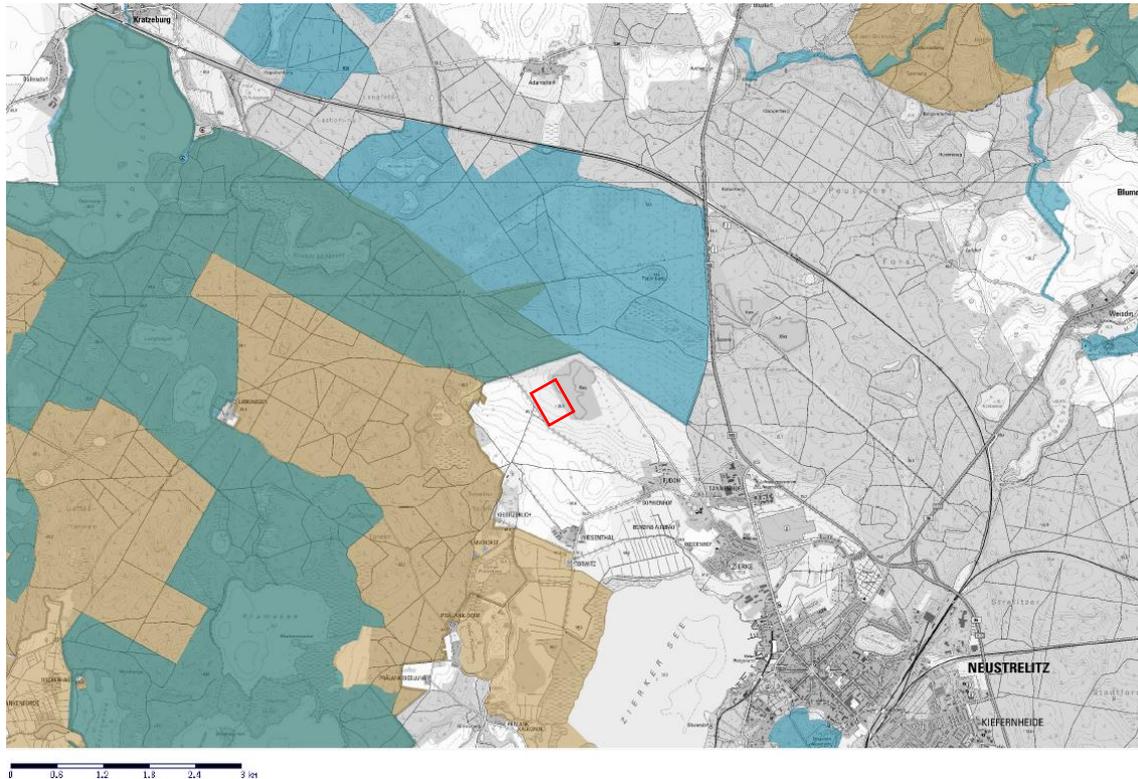


Abbildung 6: Europäische Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes (blau = FFH-Gebiete; braun = Europäische Vogelschutzgebiete). Quelle: Kartenportal Umwelt MV 2021.

Abbildung 6 verdeutlicht die Lage des Vorhabens im Zusammenhang mit europäischen Schutzgebieten. Folgende Schutzgebiete befinden sich im Umfeld:

- Vogelschutzgebiet SPA DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“, Entfernung ca. 200 m nördlich
- FFH-Gebiet DE 2543-301 „Seen, Moore und Wälder des Müritz-Gebietes“, Entfernung ca. 200 m nördlich

Aufgrund der Entfernung der umgebenden europäischen Schutzgebiete und vor allem infolge der Senkenlage (innerhalb einer ausgeklasten Fläche) und der daraus resultierenden lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen i.V.m. der bergbaulichen Vorbelastung sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

Eine umfangreiche Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt in der separaten Unterlage zur Natura2000-Verträglichkeit. Artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte ergeben sich daraus nicht.

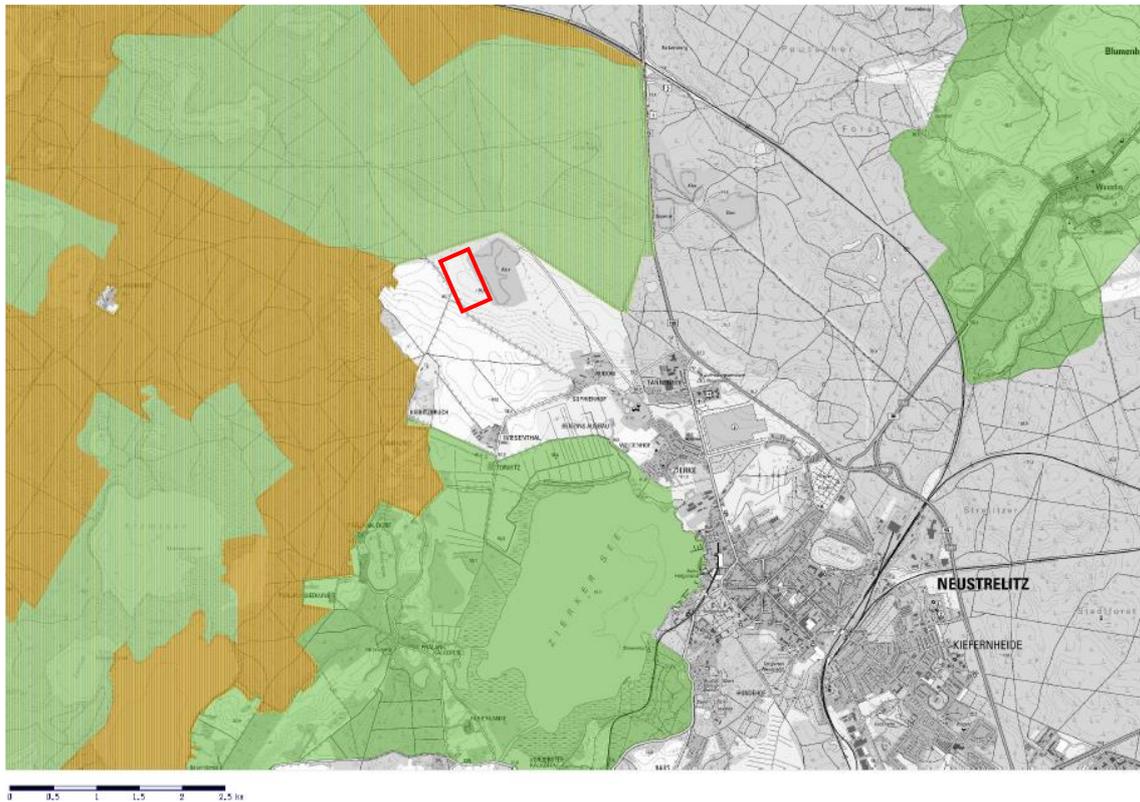


Abbildung 7: Nationale Schutzgebiete im Umfeld des Planbereiches (rot); grün = Landschaftsschutzgebiete; grün mit senkrechter Schraffur = Nationalpark Kernzone; braun mit senkrechter Schraffur = Nationalpark Entwicklungszone. Quelle: Kartenportal Umwelt M-V 2021.

Folgende Schutzgebiete befinden sich im weiteren Umfeld:

- Nationalpark NLP 3a „Müritz-Nationalpark Teil Müritz“, Entfernung, ca. 200 m nördlich des Vorhabens
- Landschaftsschutzgebiet L38 „Neustrelitzer Kleinseenplatte“, Entfernung ca. 1.800 m südlich

Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten. Artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte ergeben sich daraus nicht.

## 7.2. Geschützte Biotope

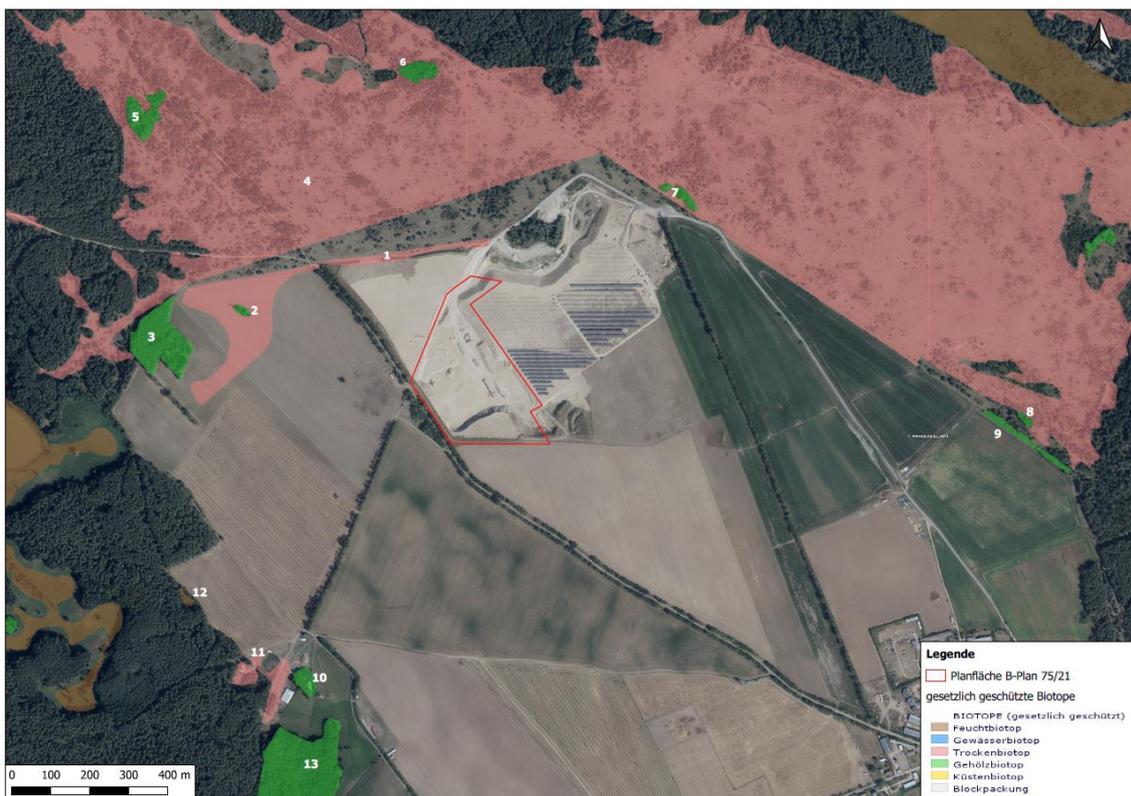


Abbildung 8: Geschützte Biotope laut Biotopkataster des Landes MV im Zusammenhang mit dem Plangebiet (rot umrandet). Kartengrundlage: Kartenportal Umwelt MV 2021.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich folgende gesetzlich geschützte Biotope:

1. MST05910; Magerrasen nahe des Kiestagebaus nördlich von Wiesenthal; Trocken- und Magerrasen; 4,9656 ha
2. MST05909; Baumgruppe, Eiche, Birke; Naturnahe Feldgehölze 0,0836 ha
3. NLP\_MUE; Feldgehölz 1,1 km WSW der Kiesgrube Rudow; Naturnahe Feldgehölze; 1,8929 ha
4. NLP\_MUE; Magerrasenkomplex alter Truppenübungsplatz N Rudow; Trocken- und Magerrasen; Naturnahe Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte; 290,0285 ha
5. NLP\_MUE; Gehölz 1000 m W der Kiesgrube Rudow; Naturnahe Feldgehölze; 0,7144 ha.
6. NLP\_MUE; Gehölz 500m NW Kiesgrube Rudow; Naturnahe Feldgehölze; 0,3869 ha
7. NLP\_MUE; Gehölz 1,5 km NW Rudow; Naturnahe Feldgehölze; 0,2203 ha
8. NLP\_MUE; Gehölz 700 m N Rudow am alten Bahndamm; Naturnahe Feldgehölze; 0,0736 ha
9. NLP\_MUE; Baumhecke am alten Bahndamm 600m N Rudow; Naturnahe Feldhecken; 0,3464 ha
10. MST05908; Feldgehölz, Kiefer, beweidet, genutzt; Naturnahe Feldgehölze; 0,2889 ha

11. MST05907; Trockenrasen nördlich des Kiebitzbruchs; Trocken- und Magerrasen; 0,6555 ha
12. NLP\_MUE; aufgelassene Kiesgrube 1100 m NW Wiesenthal; Trocken- und Magerasen; Naturnahe Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte; 0,2892 ha
13. MST05906; Kiebitzbruch; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder; Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Sümpfe; 6,9959 ha

Gemäß Umweltkartenportal befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhabens keine geschützten Biotope, der im Plangebiet maßgebliche Biotoptyp „Sand-bzw. Kiesgrube“ (XAK) gehört nutzungsbedingt nicht zu den gesetzlich geschützten Biotopen.

**Innerhalb der durch die Baugrenze definierten überbaubaren Sondergebietsfläche befinden sich keine geschützten Biotope, eine direkte oder funktionale Beeinträchtigung gemäß § 44 BNatSchG kann für diese somit ausgeschlossen werden. Für die Aufstellung der Paneele wird ausschließlich der Biotoptyp „Sand- bzw. Kiesgrube“ (XAK) beansprucht.**

### 7.3. Biotopstruktur



Abbildung 9: Blick über das Vorhabengebiet in Richtung Süden am 28.05.2021.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines zum Aufnahmezeitpunkt 28.05.2021 noch aktiven Kiestagebaus. Angesichts der aktiven Nutzung der Planfläche ist der Biotoptyp XAK maßgebend. Durch die Aussetzung der Nutzung im Plangebiet geht die Fläche als Konversionsfläche in eine 25-jährige zeitlich begrenzte Zwischennutzung über. Als Folgenutzung wird im B-Plan die bergbauliche Nutzung gemäß Planfeststellungsbeschluss vom 05.12.2003 festgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Begehung am 28.05.2021 wurden Geländesicherungsarbeiten durchgeführt. Das Areal ist, wie aus Abbildung 9 ersichtlich wird, vegetationsfrei. Der anstehende sandige Rohboden ist durch seine Beschaffenheit sehr erosionsanfällig und besitzt eine hohe Dynamik. Im Rahmen der Nutzungsaufgabe für 25 Jahre wird eine Sukzession eingeleitet, eine artenreiche Staudenflur mit partiellen Mageraspekten ist sehr wahrscheinlich prognostizierbar. Fortschreitende Sukzession, die durch fehlende Mahd ungehindert stattfinden kann, würde mittel- bis langfristig zu einem Aufwuchs von Gehölzen bzw. zur Verbuschung führen. Die technische Pflege in Form einer Flächenmahd und dem Abtransport des Mahdguts kann

den Vorhabenbereich jedoch dahingehend positiv beeinflussen, dass der Gehölzaufwuchs unterdrückt werden. Vorher noch verdrängte Arten haben dann auf der Fläche eine Chance, so dass sich im Zuge der vorgesehenen PV-Nutzung eine artenreiche Staudenflur entwickeln kann.

Der Bereich der östlich entstandenen PV-Anlage des B-Plans Nr. 74/18 stellte sich zum Zeitpunkt der Begehung am 28.05.2021 noch als vegetationslose Fläche dar. Fortschreitende Sukzession wird nach Umsetzung der Planinhalte jedoch dazu führen, dass sich im Laufe der Zeit eine artenreiche Staudenflur ggf. mit partiellen Mageraspekten ausbildet.

Die südlich und westlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen werden im Feldblockkataloger als Ackerflächen geführt. Gleiches gilt für die nördlich angrenzende Fläche. In Abbildung 9 (rechter Bildrand) ist zu erkennen, dass die ehemalige Abgrabungsfläche bereits verfüllt und mit Oberboden abgedeckt wurde.

Die umliegenden Gehölze erfahren abstandsbedingt durch die Umsetzung der Planinhalte keine Beeinflussung.

#### 7.4. Bewertung nach Artengruppen

Hinweis: Da keine systematische Erfassung der Tiergruppen und Arten erfolgte, wird eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der am 28.05.2021 durchgeführten Erfassung der Biotope vorgenommen.

#### VÖGEL

Die Vorhabenfläche, innerhalb des aktiv betriebenen Kiessandtagebaus Sophienhof stellte sich zum Zeitpunkt der faunistischen Bestandserfassung als ausgekieste und vegetationslose Sand-/Kiesfläche dar. Aufgrund dessen und der vor Ort beobachteten Dynamik durch Flugsand und Verwehungen lässt sich festhalten, dass die Fläche nur sehr eingeschränkt bzw. kein Potential als Bruthabitat und Nahrungsfläche besitzt.

**Heidelerchen**, die als Sekundärlebensraum auch Sand- und Kiesgruben besiedeln, meiden solche gänzlich offenen Landschaften (Südbeck et al. 2005) und bevorzugen gleichzeitig für den Nestbau eine schütterere Gras- und niedrige Krautvegetation. **Ziegenmelker**, die ebenfalls in Sandabbaugebieten vorzufinden sind, legen ihre Nester zwar auf vegetationslosem Boden an, die intensiven Abbauaktivitäten sowie das Fehlen von Kiefernwald innerhalb der Planfläche sprechen jedoch gegen eine Eignung als Bruthabitat für die Art. Im Übrigen mangelt es an insektenreichen Biotopen (Ufersäume, Waldränder, Heiden u.ä.), die dem Ziegenmelker als Nahrungshabitat dienen könnten.

Grobe Schotter- und Kiesflächen sind prädestiniert für **Flussregenpfeifer**. Als Bodenbrüter baut der Flussregenpfeifer seine Nester auf kahlen übersichtlichen Flächen mit kiesigem, schottrigen Untergrund, in denen die (etwa der Körnunggröße entsprechend) Eier gut getarnt sind. Eine solche Struktur fehlt jedoch gänzlich im Geltungsbereich des B-Plans. Zudem meidet der Flussregenpfeifer vertieft im Gelände liegende Freiflächen ebenso wie von Vertikalstrukturen (z.B. Hecken, Baumreihen, Alleen, Waldränder) umgebene Freiflächen, da diese die freie Sicht auf die Umgebung (und von dort kommende Prädatoren) verhindern. Gleiches gilt für den **Sandregenpfeifer**, der in Mecklenburg-Vorpommern noch seltener Sand- und Kiesgruben als Sekundärhabitat nutzt und daher dort meist nur auf dem Durchzug zu beobachten ist.

Sukzessionsbedingt wird sich das Habitat nach Umsetzung des Planinhalts wesentlich verändern. Zunächst wird sich eine artenarme Pionierflur, später eine artenreichere Staudenflur frischer bis trockener Standorte (ggf. abschnittsweise mit Sandmagerrasen) innerhalb des Plangebietes entwickeln. Die technisch notwendige Mahd oder Beweidung wird für die Erhaltung und Entwicklung der insektenreichen Staudenflur während der Zwischennutzung sorgen,

da währenddessen kein Kiesabbau und auch keine Lagerung von Abraum auf der Fläche erfolgen können. Die Entwicklung einer solchen Staudenflur wird sich nicht auf die Modulzwischenflächen beschränken, sondern ohne Einschränkungen auch unter den Modulen stattfinden. Daraus ergibt sich nach Errichtung der PV-Anlage voraussichtlich bereits nach wenigen Jahren innerhalb des Geltungsbereichs infolge unterschiedlicher Besonnungs-/Feuchtestufen ein struktur- und artenreiches Mosaik verschiedener (krautiger) Pflanzengesellschaften. Infolge dessen wird sich das Artenspektrum auch mit Umsetzung des Vorhabens erhöhen. Bisher in der Fläche nicht brütende, weil auf dichte, krautige Vegetation angewiesene Brutvögel werden dann auch innerhalb des Plangebietes brüten können (z.B. Wiesenpieper, Braunkehlchen, Feldschwirl). Alle vorgenannten Arten meiden nachweislich Freiflächen-PV-Anlagen nicht, sondern nutzen diese als in der Regel attraktives Brut- und Nahrungshabitat.

In den weiter entfernt liegenden Gehölzstrukturen können insbesondere Amsel, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle, Meisen, Neuntöter, Ringeltaube und Zaunkönig als Brutvögel auftreten. Da jedoch in diese Lebensräume durch die Umsetzung des innerhalb des Tagebaus liegenden Vorhabens nicht eingegriffen wird, sind für die genannten Arten artenschutzrechtliche Konflikte nicht zu erwarten.

Eine Verschlechterung der aktuellen und zukünftigen Habitatqualität durch Umsetzung der Planinhalte ist insofern für die zu veranschlagende Nutzungsdauer von voraussichtlich 25 Jahren nicht zu erwarten. Dabei wird der Zugang der Fläche durch Prädatoren wie Wildschwein, Fuchs, Dachs und Marderhund aufgrund des umlaufend zu errichtenden Sicherheitszaunes erheblich erschwert, so dass in der Fläche mit deutlich höheren Bruterfolgen zu rechnen ist als in außerhalb liegenden, ähnlich strukturierten aber dafür uneingeschränkt zugänglichen Flächen.

Für Rast- und Zugvögel spielt die beanspruchte Fläche des Kiestagebaues keine relevante Rolle – die diesbezüglich ggf. vorhandene Funktion beschränkt sich derzeit allenfalls auf den durchziehenden Sandregenpfeifer, der in M-V mitunter auch (selten) in Kiesgruben brüten kann. Sehr viel häufiger ist in M-V auch in aktiven Kiesgruben der Flussregenpfeifer anzutreffen; dessen Habitatansprüche werden jedoch – wie oben bereits erwähnt – vom Gelände vor Ort nicht erfüllt. Eine Nahrungsfunktion für rastende Vögel ist angesichts der aktuell überwiegend vegetationslosen Oberfläche nicht gegeben.

**Zusammenfassende Bewertung Brutvögel und Nahrungsgäste (Plangebiet)****Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)****Tötung?****Nein**

Umfangreiche Erdarbeiten (Abschieben, Planieren, Böschungen sichern) führten dazu, dass sich das Plangebiet derzeit als vegetationslose Sand-/Kiesfläche darstellt. Anschließend erfolgt (von der Umsetzung der Planinhalte nahezu uneingeschränkt) die Entwicklung einer artenreichen Staudenflur (ggf. mit Magerrasenaspekt) und eine entsprechende Erhöhung des Habitatwertes für Boden- und Wiesenbrüter. Dieser Umstand ist während der Flächenpflege der PV-Anlage folgendermaßen zu berücksichtigen:

**Vorsorglicher Artenschutz**

Sofern die Plangebietsfläche weiterhin bis zur Umsetzung des Vorhabens vegetationsfrei gehalten wird, bedarf es keiner weiteren Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen.

Sollte sich stattdessen bis zur Umsetzung des Vorhabens jedoch eine Staudenflur gebildet haben, ist folgendes zu beachten: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz des tatsächlich oder potentiell in der Fläche brütenden Arten nach dem 15.07.; Bauarbeiten während der Brutzeit sind nur dann möglich, wenn das Plangebiet im Zeitraum 15.03.-15.07. bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten wird.

**Erhebliche Störung****(negative Auswirkung auf lokale Population)?****Nein**

Die erhebliche Störung ist wegen der Bauarbeiten, des Betriebes und des Rückbaus nicht gegeben: Die Bauarbeiten sind temporär und erreichen hinsichtlich Intensität und Umfang bei weitem nicht das Maß eines derzeit zulässigen Kiesabbaus. Nach Abschluss der Bauarbeiten und während des Betriebs der PV-Anlage ergeben sich keinerlei Störungen, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen werden. Es werden sich im Gegenteil positive Merkmale ergeben, da die Gesamtfläche abgezäunt und somit für Prädatoren und Menschen nicht oder nur noch sehr schwer erreichbar sein wird. Das Störungspotential auf der Fläche wird im Vergleich zum Status Quo ganz erheblich reduziert.

**Entnahme/Beschädigung/Zerstörung****Von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?****Nein**

Es gelten die unter „Tötung“ angetroffenen Aussagen analog.

## SÄUGETIERE

FFH-Code	wissenschaftlicher Artname	deutscher Artname	Anhang II	Anhang IV
<b>Säugetiere:</b>				
1308	<a href="#">Barbastella barbastellus</a>	Mopsfledermaus	x	x
1313	<a href="#">Eptesicus nilssonii</a>	Nordfledermaus		x
1327	<a href="#">Eptesicus serotinus</a>	Breitflügelfledermaus		x
1320	<a href="#">Myotis brandtii</a>	Große Bartfledermaus		x
1318	<a href="#">Myotis dasycneme</a>	Teichfledermaus	x	x
1314	<a href="#">Myotis daubentonii</a>	Wasserfledermaus		x
1324	<a href="#">Myotis myotis</a>	Großes Mausohr	x	x
1330	<a href="#">Myotis mystacinus</a>	Kleine Bartfledermaus		x
1322	<a href="#">Myotis nattereri</a>	Fransenfledermaus		x
1331	<a href="#">Nyctalus leisleri</a>	Kleiner Abendsegler		x
1312	<a href="#">Nyctalus noctula</a>	Abendsegler		x
1317	<a href="#">Pipistrellus nathusii</a>	Rauhhaufledermaus		x
1309	<a href="#">Pipistrellus pipistrellus</a>	Zwergfledermaus		x
	<a href="#">Pipistrellus pygmaeus</a>	Mückenfledermaus		x
1326	<a href="#">Plecotus auritus</a>	Braunes Langohr		x
1329	<a href="#">Plecotus austriacus</a>	Graues Langohr		x
1332	<a href="#">Vespertilio murinus</a>	Zweifarbige Fledermaus		x
1337	<a href="#">Castor fiber</a>	Biber	x	x
1341	<a href="#">Muscardinus avellanarius</a>	Haselmaus		x
1351	<a href="#">Phocoena phocoena</a>	Schweinswal	x	x
1352	* <a href="#">Canis lupus</a>	Wolf	x	x
1355	<a href="#">Lutra lutra</a>	Fischotter	x	x
1364	<a href="#">Halichoerus grypus</a>	Kegelrobbe	x	
1365	<a href="#">Phoca vitulina</a>	Seehund	x	

Tabelle 1: Gem. Anh. II bzw. IV geschützte Säugetierarten in M-V. Quelle: LUNG M-V 2016.

Säugetierarten, die dem besonderen Artenschutz unterliegen (Tab. 1, Spalte Anhang IV), sind im Hinblick auf die Planinhalte irrelevant bzw. ausgehend vom vorhandenen Biototyp nicht vorhanden.

Auch für Fledermäuse ergeben sich keine negativen Auswirkungen, da

- in die angrenzenden Hecken- und Gehölzstrukturen nicht eingegriffen wird,
- keine Sommer- oder Winterquartiere im Plangebiet liegen,
- das Nahrungsflächenpotenzial (Insekten) der Staudenflur erhalten bleibt.

Für alle übrigen artenschutzrechtlich relevanten, d.h. in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetierarten (vgl. Tab. 1) spielt das Plangebiet keine Rolle, da die hier vorhandene Biotopstruktur nicht mit den Ansprüchen der jeweiligen Art übereinstimmt.

### Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**AMPHIBIEN**

Das nahezu vegetationslose, geplante und mit Oberboden abgedeckte Gelände übernimmt für Amphibien aktuell keine Habitatfunktion, in der Fläche fehlen sowohl temporäre, als auch permanente Kleingewässer vollständig. Auch eine Nahrungsfunktion geht von der Fläche derzeit nicht aus, Wanderungsbewegungen sind hier infolge der direkten Besonnung (Austrocknungsgefahr!) ausgeschlossen. Insofern sind bei Planumsetzung insgesamt keine Beeinträchtigungen der Art im Sinne von § 44 BNatSchG zu erwarten.

Vorhabenbezogene Konflikte (§44 BNatSchG)

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

**REPTILIEN**

Ein Vorkommen von Reptilien ist innerhalb des Plangebietes derzeit aufgrund der vegetationslosen Struktur und insbesondere der bergbaulichen Tätigkeiten nicht anzunehmen. Auch fehlt es gänzlich an Nahrungsflächen sowie Verstecken/Quartieren. Derlei Strukturen finden sich außerhalb des Plangebietes in ruderalen Randbereichen.

Das Potenzial wird sich sukzessionsbedingt erhöhen, wird aber betriebsbedingt nicht beeinträchtigt. Es ist mittel- bis langfristig mit Vorkommen der Zauneidechse zu rechnen.

Dieser Umstand ist beim Rückbau der PV-Anlage zu berücksichtigen, dieser sollte vorzugsweise im Zeitraum Anfang April – Mitte Mai und / oder Anfang August – Ende September realisiert werden (vgl. Abb. 10).

		JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ
AKTIVITÄT	Männchen												
	Weibchen												
	Subadulti												
	Schlüpflinge												
	Paarungszeit												
	Eizzeitigung												

Eingriff	Tiefbauarbeiten (z.B. Stubbenroden)												
	Mahd												
	Rückschnitt von Gehölzen												

- Hauptaktivität der Zauneidechse
- Nebenaktivität der Zauneidechse
- Eingriffe vermeiden, ausgenommen fachlich begründete Maßnahmen
- Maßnahme eingeschränkt und mit Rücksicht auf örtliche Gegebenheiten möglich
- Günstiger Zeitraum für Maßnahmen

Abb. 17

Die Phänologie der Zauneidechse ist bei der Planung von Bauzeiten grundsätzlich zu berücksichtigen.

Abbildung 10: Empfehlung zur Umsetzung von Eingriffen unter Berücksichtigung der Phänologie der Zauneidechse nach NORBERT SCHNEEWEISS, INA BLANKE, EKKEHARD KLUGE, ULRIKE HASTEDT & REINHARD BAIER 2014. Quelle: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1) 2014.

Insgesamt ergibt sich nach Errichtung und Inbetriebnahme einer PV-Anlage im Kiestagebau Sophienhof eine mindestens gleichbleibende Lebensraumqualität für Reptilien. Das Nahrungsangebot (Insekten) wird sich sukzessionsbedingt erhöhen. Die neben der Zauneidechse ebenfalls nach Anhang IV FFH-RL geschützten Arten Europäische Sumpfschildkröte und Schling-/Glattnatter können im Plangebiet strukturbedingt nicht vorkommen.

Die Umsetzung der Planinhalte führt im Übrigen unter Beachtung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme beim Rückbau der PV-Anlage zu keinen Einschränkungen für die Zauneidechse und andere Reptilienarten.

#### **Konflikte (§44 BNatSchG):**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### **RUNDMÄULER UND FISCHE**

Rundmäuler und Fische sind vom Vorhaben nicht betroffen, da in keine Gewässer eingegriffen wird. Vom besonderen Artenschutz erfasst sind ohnehin nur die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG geführten Arten Baltischer Stör und Nordseeschnäpel, deren Vorkommen auch im weiteren Umfeld des Vorhabens sicher ausgeschlossen ist.

#### **Vorhabenbezogene Konflikte (§ 44 BNatSchG)**

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### **SCHMETTERLINGE**

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
- Blauschillernder Feuerfalter *Lampetra fluviatilis*
- Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Großen Feuerfalters** in Mecklenburg-Vorpommern liegt in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen Vorpommerns. Die Primärlebensräume der Art sind die natürlichen Überflutungsräume an Gewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers (*Rumex hydrolapathum*) in Großseggenrieden und Röhrichten, v.a. in den Flusstalmooren und auf Seeterrassen. Da diese Standorte mit ungestörtem Grundwasserhaushalt in den vergangenen 200 Jahren fast vollständig entwässert und intensiv bewirtschaftet wurden, wurde der Große Feuerfalter weitgehend auf Ersatzhabitats zurückgedrängt. Dies sind v.a. Uferbereiche von Gräben, Torfstichen, natürlichen Fließ- und Stillgewässern mit Beständen des Fluss-Ampfers, die keiner Nutzung unterliegen. Die besiedelten Habitats zeichnen sich durch eutrophe Verhältnisse und Strukturreichtum aus. In Mecklenburg-Vorpommern liegen Nachweise von Eiablagen und Raupenfunden überwiegend an Fluss-Ampfer vor, in Ausnahmefällen auch am Stumpflättrigen Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und am Krausen Ampfer (*Rumex crispus*). Entscheidend für das Überleben der Art ist neben der Raupenfränpflanze ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot, das entweder im Larvalhabitat oder im für die Art erreichbaren Umfeld

vorhanden sein muss. In Mecklenburg-Vorpommern ist der Große Feuerfalter relativ ortstreu, nur gelegentlich kann er mehr als 10 km dispergieren, nur 10 % einer Population können 5 km entfernte Habitate erreichen (FFH-Artensteckbrief Großer Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Der **Blauschillernde Feuerfalter** kommt in Mecklenburg-Vorpommern nur noch als hochgradig isoliertes Reliktvorkommen im Ueckertal vor. Hier ist der Wiesen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) die einzig sicher belegte Eiablage- und Raupenfraßpflanze. Feuchtwiesen und Moorwiesen mit reichen Beständen an Wiesenknöterich sowie deren Brachestadien mit eindringendem Mädesüß bilden heute die Lebensräume der Art (FFH-Artensteckbrief Blauschillerner Feuerfalter, LUNG M-V 2012). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Beobachtungen des **Nachtkerzenschwärmers** lagen in Mecklenburg-Vorpommern v.a. aus dem Süden des Landes vor. Seit Mitte der 1990er Jahre ist eine Zunahme der Fundnachweise zu verzeichnen, 2007 kam es zu einer auffälligen Häufung der Art im Raum Stralsund-Greifswald und im südlichen Vorpommern. Unklar ist noch, ob die Art gegenwärtig ihr Areal erweitert und in Mecklenburg-Vorpommern endgültig bodenständig wird oder ob es sich bei den gegenwärtig zu verzeichnenden Ausbreitungen um arttypische Fluktuationen am Arealrand handelt. Die Art besiedelt die Ufer von Gräben und Fließgewässern sowie Wald-, Straßen und Wegränder mit Weidenröschen-Beständen, ist also meist in feuchten Staudenfluren, Flussufer-Unkrautgesellschaften, niedrigwüchsigen Röhrichten, Flusskies- und Feuchtschuttfluren zu finden. Die Raupen ernähren sich von unterschiedlichen Nachtkerzengewächsen (Onagraceae) (FFH-Artensteckbrief Nachtkerzenschwärmer, LUNG M-V 2007). **Es gibt keine geeigneten Habitate für die Art im Umfeld des Vorhabenbereichs.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Schmetterlingsarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit des Großen Feuerfalters, des Blauschillernen Feuerfalters, und des Nachtkerzenschwärmers durch die Planinhalte ausgeschlossen werden.

#### Konflikte (§44 BNatSchG):

- *Tötung?* *Nein*
- *Erhebliche Störung (negative Auswirkung auf lokale Population)?* *Nein*
- *Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten?* *Nein*

#### KÄFER

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- |   |                             |
|---|-----------------------------|
| - Breitrand                             | <i>Dytiscus latissimus</i>  |
| - Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | <i>Lampetra fluviatilis</i> |
| - Eremit                                | <i>Osmoderma eremita</i>    |
| - Großer Eichenbock                     | <i>Cerambyx cerdo</i>       |

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Funde des **Breitrand**s bis zum Jahr 1967 sowie wenige aktuelle Nachweise aus insgesamt fünf Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Möglicherweise handelt es sich um Restpopulationen, die wenigen Funde lassen keine Bindung an bestimmte Naturräume erkennen. Als Schwimmkäfer besiedelt die Art ausschließlich größere (> 1 ha) und permanent wasserführende Stillgewässer. Dabei

bevorzugt der Breitrand nährstoffarme und **makrophytenreiche Flachseen**, Weiher und Teiche mit einem **breiten Verlandungsgürtel mit dichter submerser Vegetation** sowie Moosen und/ oder Armeleuchteralgen in Ufernähe. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel (FFH-Artensteckbrief Breitrand, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern liegen einzelne historische Nachweise des **Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers** bis zum Jahr 1998 sowie mehrere aktuelle Nachweise aus insgesamt vier Gewässern im südöstlichen Teil des Landes vor. Die Art besiedelt ausschließlich größere (> 0,5 ha) permanent wasserführende Stillgewässer. Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer besiedelt oligo-, meso- und eutrophe Gewässer mit einer deutlichen Präferenz für nährstoffärmere Gewässer. Für das Vorkommen der Art scheinen **ausgedehnte, besonnte Flachwasserbereiche mit größeren Sphagnum-Beständen und Kleinseggenrieden im Uferbereich sowie größere Bestände von emerser Vegetation** zur Eiablage wichtig zu sein. Bei den aktuellen Funden der Art in Mecklenburg-Vorpommern handelt es sich um typische Moorgewässer mit breitem Schwingrasen- und Verlandungsgürtel sowie einen Torfstichkomplex im Niedermoor (FFH-Artensteckbrief Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs.**

Derzeitige Verbreitungsschwerpunkte des **Eremiten** in Mecklenburg-Vorpommern sind die beiden Landschaftszonen „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“, wobei sich der Neustrelitz-Feldberg-Neubrandenburger und der Teterow-Malchiner Raum als Häufungszentren abzeichnen. **Der Eremit lebt ausschließlich in mit Mulm gefüllten großen Höhlen alter, anbrüchiger, aber stehender und zu meist noch lebender Laubbäume.** Als Baumart bevorzugt der Eremit die Baumart Eiche, daneben konnte die Art auch in Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer festgestellt werden. Die Art zeigt eine hohe Treue zum Brutbaum und besitzt nur ein schwaches Ausbreitungspotenzial. Dies erfordert über lange Zeiträume ein kontinuierlich vorhandenes Angebot an geeigneten Brutbäumen in der nächsten Umgebung. Nachgewiesen ist eine Flugdistanz von 190 m, während die mögliche Flugleistung auf 1-2 km geschätzt wird (FFH-Artensteckbrief Eremit, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs. Eine Rodung alter Baumbestände ist nicht geplant.**

Für Mecklenburg-Vorpommern liegen ältere Nachweise des **Großen Eichenbocks** v.a. aus den südlichen Landesteilen und vereinzelt von Rügen sowie aus dem Bereich der Kühlung vor. Derzeit sind nur noch drei Populationen im Südwesten und Südosten des Landes bekannt. Weitere Vorkommen der Art in anderen Landesteilen sind nicht auszuschließen, obwohl die auffällige Art kaum unerkannt bleiben dürfte. Der Große Eichenbock ist vorzugsweise an Eichen, insbesondere an die Stieleiche (*Quercus robur*) als Entwicklungshabitat gebunden. In geringem Maße wird auch die Traubeneiche (*Quercus petraea*) genutzt. Obwohl im südlichen Teil des bundesdeutschen Verbreitungsgebiets auch andere Baumarten besiedelt werden, **beschränkt sich die Besiedlung in Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich auf Eichen. Lebensräume des Eichenbocks sind in Deutschland offene Alteichenbestände, Parkanlagen, Alleen, Reste der Hartholzauwe sowie Solitäräume. Wichtig ist das Vorhandensein einzeln bzw. locker stehender, besonnter, alter Eichen.** Die standorttreue Art besitzt nur ein geringes Ausbreitungsbedürfnis und begnügt sich eine lange Zeit mit dem einmal besiedelten Baum. Auch das Ausbreitungspotenzial der Art beschränkt sich auf wenige Kilometer (FFH-Artensteckbrief Großer Eichenbock, LUNG M-V 2011). **Es gibt keine geeigneten Habitats für die Art im Umfeld des Vorhabensbereichs. Eine Rodung alter, für die Art geeigneter Baumbestände ist nicht geplant.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Käferarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Trassenbereichs kann eine artenschutz-

rechtliche Betroffenheit des Breitrandes, des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfers, des Eremiten und des Großen Eichenbocks ausgeschlossen werden.

## LIBELLEN

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
- Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
- Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*
- Große Moosjungfer *Leucorrhinia pectoralis*
- Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
- Asiatische Keiljungfer *Gomphus flavipes*

Die **Grüne Mosaikjungfer** kommt in Mecklenburg-Vorpommern v.a. in den Flusssystemen der Warnow, der Trebel, der Recknitz und **der Peene** vor. Darüber hinaus existieren weitere Vorkommen im Raum Neustrelitz. Wegen der **engen Bindung an die Krebschere (*Stratiotes aloides*)** als Eiablagepflanze kommt die Art vorwiegend in den Niederungsbereichen wie z.B. im norddeutschen Tiefland vor und besiedelt dort unterschiedliche Stillgewässertypen wie Altwässer, Teiche, Tümpel, Torfstiche, eutrophe Moorkolke oder Randleags, Seebuchten, Gräben und Altarme von Flüssen, sofern diese ausreichend große und dichte Bestände der Krebschere aufweisen (FFH-Artensteckbrief Grüne Mosaikjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang nur sehr wenige Vorkommen der **Östlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern aus dem südöstlichen und östlichen Landesteil bekannt. Die Art bevorzugt **saure Moorkolke und Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen**. Wesentlich für die Habitateignung ist der aktuelle Zustand der Moorkolke. Sie müssen zumindest fischarm sein und im günstigsten Falle zudem submerse Strukturen wie Drepanocladus- oder Juncus-bulbosus-Grundrasen verfügen, die zumeist in klarem, nur schwach humos gefärbtem Wasser gedeihen. In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Östliche Moosjungfer vorzugsweise die echten Seen, sie überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen (FFH-Artensteckbrief Östliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Aus Mecklenburg-Vorpommern sind bislang relativ wenige Vorkommen der **Zierlichen Moosjungfer** an größeren Stillgewässern bekannt, sie sich – mit Ausnahme der direkten Küstenregionen und der Insel Rügen sowie der mecklenburgischen Seenplatte – über das gesamte Land verteilen. Es zeigt sich aber, dass die Art nicht flächendeckend über das Bundesland verbreitet ist. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern vorzugsweise die echten Seen, die überwiegend in der mecklenburgischen Seenplatte vorkommen. Die Zierliche Moosjungfer bevorzugt **flache in Verlandung befindliche Gewässer, die überwiegend von submersen Makrophyten und randlich von Röhrichten oder Rieden** besiedelt sind. Die Größe der Gewässer liegt zumeist bei 1-5 ha, das Eiablagesubstrat sind Tauchfluren und Schwebematten, seltener auch Grundrasen, die aber nur geringen Abstand zur Wasseroberfläche haben (FFH-Artensteckbrief Zierliche Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Die **Große Moosjungfer** scheint in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend verbreitet zu sein. Die Lebensraumansprüche der Männchen entsprechen einer von **submersen Strukturen durchsetzten Wasseroberfläche** (z.B. Wasserschlauch-Gesellschaften), die **an lockere Riedvegetation gebunden** ist, häufig mit Schnabel-Segge (*Carex rostrata*) oder Steif-Segge (*Carex elata*). Vegetationslose und stark mit Wasserrosen-Schwimtblattrasen bewachsene Wasser-

flächen werden gemieden. Die Art nutzt folgende Gewässertypen als Habitat: Lagg-Gewässer, größere Schlenken und Kolke in Mooren, Kleinseen, mehrjährig wasserführende Pfühle und Weiher, Biberstaufächen, ungenutzte Fischteiche, Torfstiche und wiedervernässte Moore. Das Wasser ist häufig huminstoffgefärbt und schwach sauer bis alkalisch (FFH-Artensteckbrief Große Moosjungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Von der **Sibirischen Winterlibelle** sind in Mecklenburg-Vorpommern aktuell zehn Vorkommen bekannt, die sich auf vorpommersche Kleingewässer beschränken. Als Habitate der Art kommen in Mitteleuropa Teiche, Weiher, Torfstiche und Seen in Frage. Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvalhabitat ist das Vorhandensein von **Schlenkengewässern in leicht verschilften bultigen Seggenrieden, Schneidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verlandungszone**, wo die Eier meist in auf der Wasseroberfläche liegende Halme abgelegt werden. Über die Imaginalhabitate in Mecklenburg-Vorpommern ist wenig bekannt. Vermutlich handelt es sich um Riede, Hochstaudenfluren und Waldränder (FFH-Artensteckbrief Sibirische Winterlibelle, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

In den neunziger Jahren erfolgten in Deutschland zahlreiche Wieder- bzw. Neuansiedlungen der **Asiatischen Keiljungfer** an der Elbe, der Weser und am Rhein. Im Zuge dieser geförderten Wiederausbreitung erreichte die Art auch Mecklenburg-Vorpommern, allerdings handelt es sich dabei nur um **sehr wenige Vorkommen im Bereich der Elbe**. Die Art kommt **ausschließlich in Fließgewässern** vor und bevorzugt hier die Mittel- und Unterläufe großer Ströme und Flüsse, da sie eine geringe Fließgeschwindigkeit und feine Sedimente aufweisen (FFH-Artensteckbrief Asiatische Keiljungfer, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Libellenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumsansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Grünen Mosaikjungfer, der Östlichen Moosjungfer, der Zierlichen Moosjungfer, der Großen Moosjungfer, der Sibirischen Winterlibelle und der Asiatischen Keiljungfer durch Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

## WEICHTIERE

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

### Anhang IV

- Zierliche Tellerschnecke *Anisus vorticulus*
- Bachmuschel *Unio crassus*

In Mecklenburg-Vorpommern sind derzeit elf Lebendvorkommen der **Zierlichen Tellerschnecke** bekannt, damit gehört die Art zu den seltensten Molluskenarten im Land. Die Art bewohnt saubere, stehende Gewässer und verträgt auch saures Milieu. Besiedelt werden dementsprechend Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengraben. **In Mecklenburg-Vorpommern besiedelt die Zierliche Tellerschnecke bevorzugt die unmittelbare Uferzone von Seen, den Schilfbereich und die Chara-Wiesen in Niedrigwasserbereichen** (FFH-Artensteckbrief Zierliche Tellerschnecke, LUNG M-V 2010). **Habitate der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Mecklenburg-Vorpommern weist die größten rezenten Populationen der **Bachmuschel** in Deutschland auf. In 18 Gewässern kommen derzeit Bachmuscheln vor. Sie konzentrieren

sich auf den westlichen Landesteil. Die geschätzten ca. 1,9 Millionen Individuen bilden etwa 90 % des deutschen Bestandes. Die Bachmuschel wird als Indikatorart für rhithrale Abschnitte in Fließgewässern angesehen. Sie ist ein **typischer Bewohner sauberer Fließgewässer** mit strukturiertem Substrat und abwechslungsreicher Ufergestaltung. Sie lebt in schnell fließenden Bächen und Flüssen und bevorzugt eher die ufernahen Flachwasserbereiche mit etwas feinerem Sediment. Gemieden werden lehmige und schlammige Bereiche sowie fließender Sand (FFH-Artensteckbrief Bachmuschel, LUNG M-V 2010). **Habitats der Art sind vom Vorhaben nicht betroffen.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Molluskenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der z.T. erheblich von den Lebensraumsprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Zierlichen Tellerschnecke und der Bachmuschel ausgeschlossen werden.

## PFLANZEN

Folgende Arten sind nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG in Mecklenburg-Vorpommern geschützt:

- |                        |                              |
|------------------------|------------------------------|
| - Sumpf-Engelwurz      | <i>Angelica palustris</i>    |
| - Kriechender Sellerie | <i>Apium repens</i>          |
| - Frauenschuh          | <i>Cypripedium calceolus</i> |
| - Sand-Silberscharte   | <i>Jurinea cyanooides</i>    |
| - Sumpf-Glanzkräuter   | <i>Liparis loeselii</i>      |
| - Froschkraut          | <i>Luronium natans</i>       |

Die **Sumpf-Engelwurz** als eine in Mecklenburg-Vorpommern früher seltene, heute sehr seltene Art hatte ihr Hauptareal im östlichen Landesteil in der Landschaftszone „Ueckermärkisches Hügelland“, im Bereich der Uecker südlich von Pasewalk. Galt die Art zwischenzeitlich als verschollen, wurde sie im Jahr 2003 mit einer Population im Randowtal wiedergefunden, 2010 kam ein weiteres kleines Vorkommen östlich davon hinzu. Die Sumpf-Engelwurz scheint anmoorige Standorte und humusreiche Minirealböden zu bevorzugen. **Augenfällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Diese müssen in jedem Fall nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen.** Ein oberflächliches Austrocknen wird nicht ertragen (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Engelwurz, LUNG M-V). **Die Biotop im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

Der **Kriechende Sellerie** kommt in Mecklenburg-Vorpommern zerstreut in den Landschaftseinheiten „Mecklenburger Großseenlandschaft“, „Neustrelitzer Kleinseenland“, „Oberes Tollensegebiet, Grenztal und Peenetal“, „Oberes Peenegebiet“ und im „Warnow-Recknitzgebiet“ vor, besitzt demnach einen Schwerpunkt in der Landschaftszone Mecklenburgische Seenplatte. Der Kriechende Sellerie benötigt als lichtliebende Art **offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte.** Die Art kann auch in **fließendem Wasser, selbst flutend oder untergetaucht** vorkommen. In Mecklenburg-Vorpommern liegen **alle Vorkommen in aktuellen oder ehemaligen Weide- oder Mähweide-Flächen.** Die Art bedarf der ständigen Auflichtung der Vegetationsdecke und einer regelmäßigen Neubildung vegetationsfreier oder –armer Pionierstandorte bei gleichzeitig erhöhter Bodenfeuchte (FFH-Artensteckbrief Kriechender Sellerie, LUNG M-V). **Die Biotop im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumsprüchen der Art.**

In Deutschland konzentrieren sich die Vorkommen des **Frauenschuhs** in der collinen und montanen Stufe des zentralen und südlichen Bereichs. Nördlich der Mittelgebirge existieren nur isolierte Einzelvorkommen, zu denen auch die Vorkommen Mecklenburg-Vorpommerns

in den Hangwäldern der Steilküste des Nationalparks Jasmund auf der Insel Rügen gehören. Die Art besiedelt in Mecklenburg-Vorpommern mäßig feuchte bis frische, **basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Trockene oder zeitweilig stark austrocknende Böden werden dagegen weitgehend gemieden.** Natürliche Standorte stellen Vor- und Hangwälder sowie lichte Gebüsche dar (FFH-Artensteckbrief Frauenschuh, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

In Mecklenburg-Vorpommern war die **Sand-Silberscharte** schon immer eine sehr seltene Art. Insgesamt wurden vier Vorkommen bekannt, von denen drei Vorkommen seit langer Zeit als verschollen gelten. **Bis 2009 kam die Art nur noch mit einem Vorkommen in der Landschaftseinheit „Mecklenburgisches Elbetal“ vor.** Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Sie gedeiht vorwiegend auf **basen- bis kalkreichen Dünen- oder Schwemmsanden** (FFH-Artensteckbrief Sand-Silberscharte, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Bis auf das Elbetal sind aus allen Naturräumen Mecklenburg-Vorpommerns aktuelle bzw. historische Fundorte des **Sumpf-Glanzkrauts** bekannt. Der überwiegende Teil der aktuellen Nachweise konzentriert sich dabei auf die Landkreise Mecklenburg-Strelitz und Müritz. Die Art besiedelt bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren. Die Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern liegen meist in Quell- und Durchströmungsmooren, auf jungen Absenkungsterrassen von Seen sowie in feuchten Dünentälern an der Ostseeküste. Auch lichte Lorbeerweiden-Moorbirken-Gehölze mit Torfmoos-Bulten gehören zum natürlichen Habitat (FFH-Artensteckbrief Sumpf-Glanzkraut, LUNG M-V). **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Gegenwärtig gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nur noch drei Vorkommen des **Froschkrauts** in den Landschaftseinheiten „Westliches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“, „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und „Südwestliche Talsandniederungen mit Elde, Sude und Rögnitz“. Die Art besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer sowie Bäche und Gräben. Es bevorzugt Wassertiefen zwischen 20 und 60 cm, der Untergrund des Gewässers ist mäßig nährstoffreich und kalkarm sowie meist schwach sauer. Auffällig ist die weitgehende Bindung an wenig bewachsene Uferbereiche. **Die Biotope im Plangebiet entsprechen nicht den Lebensraumansprüchen der Art.**

Auf Grund der aktuell bekannten Verbreitungsmuster der oben aufgeführten Pflanzenarten innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns und der erheblich von den Lebensraumansprüchen der Arten abweichenden Biotopstrukturen innerhalb des Trassenbereichs kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Sumpf-Engelwurz, des Kriechenden Selleries, des Frauenschuhs, der Sand-Silberscharte, des Sumpf-Glanzkrauts und des Froschkrauts ausgeschlossen werden.

## 8. Zusammenfassung

Die Stadt Neustrelitz beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75/21 „PV-Anlage im Bereich des Kiestagebaus Sophienhof Nord 2“ (Nr. 106 – Ks). Geplant sind auf Grundlage der Festsetzungen der Bau und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich der Stadt Neustrelitz.

Zur Vermeidung des Eintritts von Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG sind zugunsten der tatsächlich oder potenziell im Plangebiet brütenden Vogel (Bodenbrüter) folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Sofern die Plangebietsfläche weiterhin bis zur Umsetzung des Vorhabens vegetationsfrei gehalten wird, bedarf es keiner weiteren Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen.

Sollte sich stattdessen jedoch bis zur Umsetzung des Vorhabens eine Staudenflur gebildet haben ist folgendes zu beachten: Sämtliche Bauarbeiten erfolgen zum Schutz des tatsächlich oder potentiell in der Fläche brütenden Arten nach dem 15.07.; Bauarbeiten während der Brutzeit sind nur dann möglich, wenn das Plangebiet im Zeitraum 15.03.-15.07. bis Baubeginn vegetationsfrei gehalten wird.

Zur Vermeidung des Eintritts von Verboten im Sinne von § 44 BNatSchG während des Rückbaus in 25 Jahren sind zugunsten der tatsächlich oder potenziell im Plangebiet vorkommenden Reptilienarten folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

- Rückbau der PV-Anlage vorzugsweise im Zeitraum Anfang April – Mitte Mai und / oder Anfang August – Ende September

Rabenhorst, den 24.08.2021



Oliver Hellweg